

Personalratswahlen 2025

Seminar

Wahlvorstände



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

landesbund
saar

Autor: Ewald Linn

Personalrat bestellt

Wahl

**Wahlvorstand bis
spätestens 24.12.**

**Wahlvorstand gibt
Namen des WV
bekannt**

Beschäftigte

stellt **Wählerverzeichnis** auf

ermittelt **Zahl der Personalratsmitglieder**

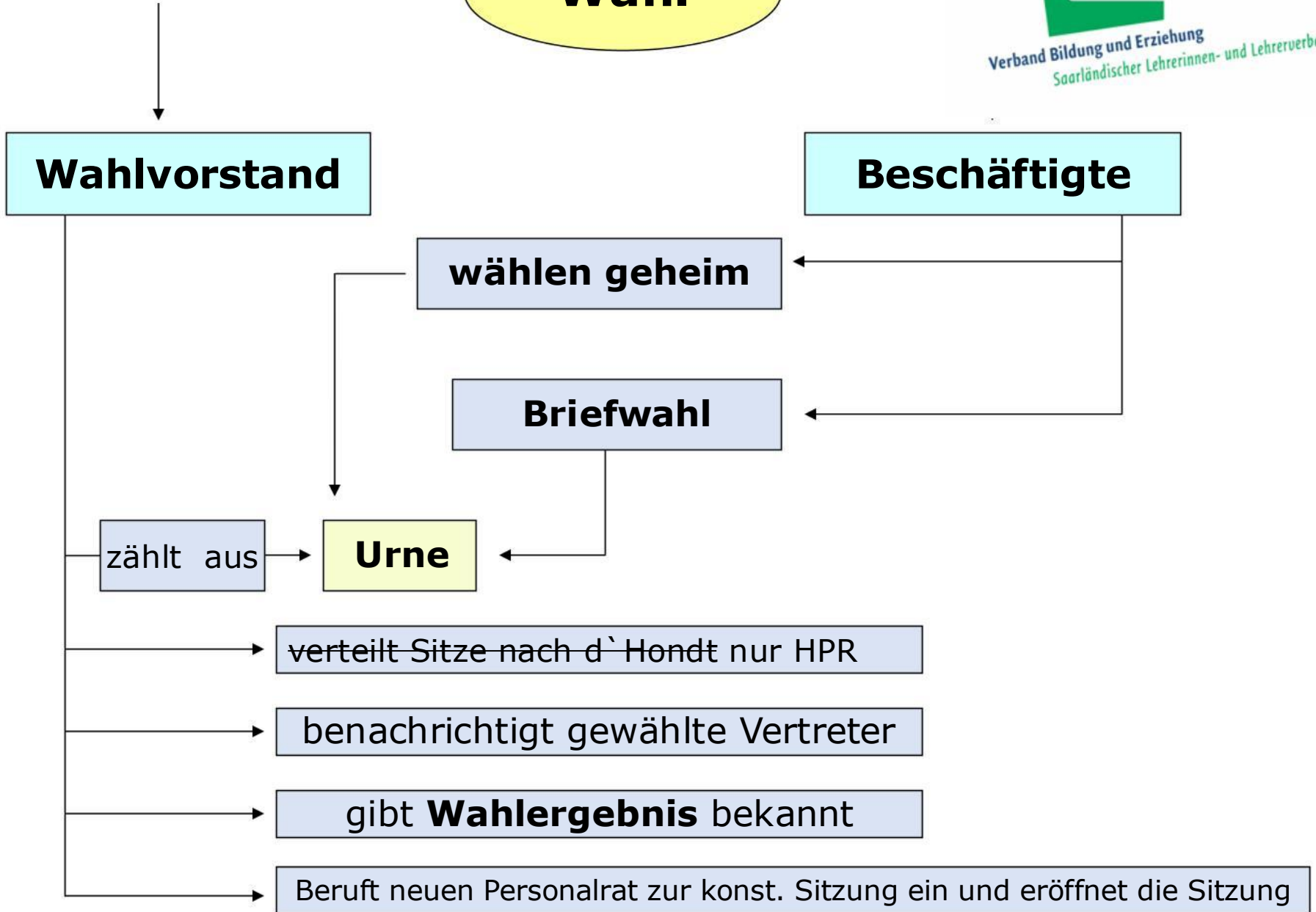
erlässt **Wahlausschreiben**

prüft **Wahlvorschläge**

bringen ein

fertigt **Stimmzettel**

Wahl



SPersVG § 24

Schutz der Wahl und Wahlkosten

- Schutz der Wahlvorstandsmitglieder
(§ 24 Abs. 1 Satz 3)

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlbewerber gilt § 52 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend.

- *Kündigungsschutz (§ 15 (3) Kündigungsschutzgesetz)*
 - *Schutz vor Versetzung und Abordnungen*
-
- **Wahlkosten**
(§ 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 49 Abs. 1 Satz 2)
 - Schulung (§ 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 51)
 - Arbeitszeit
 - Dienstbefreiung
 - Reisekosten

SPersVG § 13 Wahlberechtigung

- Wahlberechtigt alle Angehörige der Schule
- Seit 3 Monate der Schule angehört bei Abordnung oder Zuweisung
-> Verlust Wahlrecht bei alter Dienststelle.
- Beamte im Vorbereitungsdienst sind nur im Studienseminar wahlberechtigt.
- Längeres **krankheitsbedingtes** Fernbleiben vom Dienst führt nicht zum Verlust der Wahlberechtigung.
- Kolleginnen/Kollegen verlieren im Sabbatjahr nicht ihre Wahlberechtigung.

Nicht wahlberechtigt:

- Infolge Richterspruchs kein Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen
- Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge seit mehr als 12 Monate
- Schulleiter/Schulleiterin und deren ständige Vertretung sind für den örtlichen Personalrat ihrer Dienststelle nicht wahlberechtigt, jedoch für den Hauptpersonalrat

SPersVG § 14 Wählbarkeit



- Am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet
- Seit sechs Monaten der Dienststelle angehören
- Beamte im Vorbereitungsdienst und sind nur bei ihrer Stammbehörde wählbar.

Nicht wählbar:

- Wahlrecht durch Richterspruch eingeengt
- Angehörige, die am Wahltag noch länger als zwölf Monate beurlaubt sind
- Leiter der Dienststelle und ständiger Vertreter

SPersVG § 15 Mitgliederzahl (Größe Personalrat)

Örtliche Personalräte

- 5 - 20 Wahlberechtigte – 1 Mitglied
- 21 - 50 Wahlberechtigte – 3 Mitglieder
- 51 - 100 Wahlberechtigte – 5 Mitglieder
- 101 - 200 Wahlberechtigte – 7 Mitglieder

Maßgebend – **siebter Tag** vor dem Erlass des Wahlausschreibens
(§ 15 Absatz 3)

§ 59 Abs. 3 Stufenvertretungen (HPR)

- Bis 1500 Wahlberechtigte – 7 Mitglieder
- 1501 – 3000 WB – 9 Mitglieder
- 3001 – 5000 WB – 11 Mitglieder



WO § 29 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

- In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. (**Anlage 9**) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.
- Die Wählerin oder der Wähler darf bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

WO § 30 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

- Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzettel gewählt.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

WO § 31 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Wahlergebnis

Ist nur ein Mitglied des Personalrats zu wählen wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (**Anlagen 10 und 11**).

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die zweitmeisten Stimmen erzielt ist Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Hinweis: Das **Wahlausschreiben** muss zusätzlich die Angaben enthalten, dass die Bewerberin oder der Bewerber, auf den der zweithöchste Stimmenanteil entfällt, zum Ersatzmitglied gewählt ist.

Wahl der Stufenvertretung und Gesamtpersonalrat

WO §§ 34 – 45



Hinweis:

Für die Wahl eines Hauptpersonalrates oder eines Gesamtpersonalrates sind gewisse Besonderheiten zu berücksichtigen.

Diesbezüglich wird auf die §§ 34 – 45 WO verwiesen.

Im übrigen finden auch bei der Wahl der Stufenvertretung die §§ 1 bis 32 WO Anwendung.

Neu:

§ 35 (3) Mitteilungen der Wahlvorstände bedürfen der Schriftform. Die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen kann auch elektronisch erfolgen.

Wahl Hauptpersonalrat (HPR)

WO §§ 34 – 35



- Wahlvorstand HPR leitet Wahl des Hauptpersonalrates.
- Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen/Schulen übernehmen die örtliche Wahlvorstände im Auftrag und nach den Richtlinien des Hauptwahlvorstandes.
- Örtliche Wahlvorstand gibt Namen des Hauptwahlvorstandes und der Ersatzmitglieder sowie die dienstliche Anschrift von dessen Vorsitzenden in der Dienststelle bekannt.

Wahl Hauptpersonalrat (HPR)

WO §§ 36 – 39



- Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Hauptwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Angehörigen, getrennt nach Gruppen der Beamten/Arbeitnehmer/Lehrer unverzüglich schriftlich mit.
- Der Hauptwahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptpersonalrates und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und erlässt das Wahlausschreiben für die Wahl des HPR (§ 39).
- Die Wahl des HPR soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der örtlichen Personalräte stattfinden.

Wahl Hauptpersonalrat (HPR) - WO § 43

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- Örtliche Wahlvorstände zählen Stimmen aus und fertigen hierüber eine Wahlniederschrift gemäß §§ 22.
- Wahlniederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Hauptwahlvorstand eingeschrieben zu übersenden (Elektronisch vorab möglich).
- Wahlunterlagen für die Wahl des HPR werden mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat in der Dienststelle/Schule aufbewahrt.
- Hauptwahlvorstand stellt unverzüglich das Ergebnis der HPR-Wahl fest.
- Leiter der Dienststelle/Ministerium sowie jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft erhält Abschrift des Wahlergebnisses.
- Hauptwahlvorstand teilt den örtlichen Wahlvorständen die Namen der gewählten HPR-Mitglieder schriftlich mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben diese in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben für die Dauer von zwei Wochen bekannt.

§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelfer, Bekanntmachungen

- Rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung zu den Sitzungen des Wahlvorstandes. Bei Verhinderung wird Ersatzmitglied eingeladen.
- Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder nach seiner Bestellung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt



Das Wahlverfahren beginnt !!!

- Die Sitzungen, mit Ausnahme der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, sind nicht öffentlich.
- Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Angehörige der Dienststelle als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Durchführung der Wahlhandlung und zur Auszählung der Stimmen bestellen. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nur in Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstand tätig werden.
- Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelfer, Bekanntmachungen

Neuer Absatz 4

Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe hat durch Aushang einer Abschrift oder eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. Die Bekanntgabe kann zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. **Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe ist zulässig, wenn alle Angehörigen der Dienststelle die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.**

§ 2 Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis

- Aufstellung Wählerverzeichnis
- Das Wählerverzeichnis ist bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen
- Das Wählerverzeichnis (Abschrift) ist ohne Angabe des Geburtsdatums und der Wohnungsanschrift der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle (Nebenstelle) zur Einsicht auszulegen

§ 3 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

- Jede oder jeder Angehörige der Schule kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Absatz 2) Einspruch gegen dieses einlegen
- Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich
- Die Entscheidung ist der oder dem Angehörigen der Dienststelle, die oder der den Einspruch eingelegt hat, und der oder dem Betroffenen unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich unter Beifügung einer Begründung mitzuteilen
- Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen

§§ 6 und 39 - Wahlausschreiben

- Nach Ablauf der in § 4 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmenabgabe erlässt der Wahlvorstand/Hauptwahlvorstand ein Wahlausschreiben (**Muster Anlage 1, 1a und 2**)
- Wahlausschreiben ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstande zu unterschreiben **und am Tag seines Erlasses bekannt zu geben; der Wortlaut des Gesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen**
- Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden

Wichtig:

Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

Die Fristen laufen!



§ 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind innerhalb von **achtzehn Kalendertagen** nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen.

Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens; der Wahlvorstand kann den Beginn der Einreichungsfrist um bis zu drei Kalendertage hinausschieben (Wochenende/Feiertag) und die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen.



§ 8 Inhalt der Wahlvorschläge i.V.m. § 19 SPersVG



- Einreichen von Wahlvorschlägen durch Wahlberechtigte. Unterzeichnung der Wahlvorschläge
- von 1/20 der Wahlberechtigten Gruppenangehörigen, mindestens aber von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen
- Nach Einreichung des Wahlvorschlages kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden

§ 9 Sonstige Erfordernisse

- Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen (**Anlage 5**)

§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge

- Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs

§ 10 (4) ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge, die

- den Erfordernissen des § 8 Abs.2 nicht entsprechen,
- ohne die schriftliche Zustimmung eines Bewerbers eingereicht sind,
- hat der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang gegen Empfangsbescheinigung mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von **drei Kalendertagen** zu beseitigen

§ 10 (4) ungültige Wahlvorschläge

- Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig: fehlen nur für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber, die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus dem Wahlvorschlag zu streichen
- Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge (§ 7 Absatz 2) sind ungültig

Hinweis

- Mängel werden in **heilbare** und **unheilbare** unterschieden. Heilbare Mängel können innerhalb einer festgesetzten Frist berichtigt und beseitigt werden, ohne dass ein Wahlvorschlag neu aufgestellt werden muss
- Bei **unheilbaren Mängel** ist in jedem Fall ein neuer Wahlvorschlag zu erstellen und die Unterschriften erneut zu sammeln

Unheilbare Mängel eines Wahlvorschlages

- ✓ Die Bewerber sind nicht in erkennbarer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag aufgeführt (§ 8 Abs. 2 WO)
- ✓ Ein Wahlvorschlag hat beim Einreichen nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften
- ✓ Ein Wahlvorschlag wird nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht
- ✓ Ein Wahlvorschlag weist Änderungen auf
- ✓ Mangelhafte Wahlvorschläge werden nicht rechtzeitig ergänzt zurückgegeben

Heilbare Mängel eines Wahlvorschlages

Ein Wahlvorschlag kann innerhalb der festgesetzten Frist berichtigt werden, wenn:

- die Bewerber nicht untereinander aufgeführt sind,
- die Bewerber nicht unter fortlaufender Nummer aufgeführt sind,
- nicht alle erforderlichen Angaben zu den vorgeschlagenen Bewerbern enthalten sind,
- ohne schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind oder
- auf Grund von Streichungen durch den Wahlvorstand nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften enthalten sind

Zu wenig Bewerber im Wahlvorschlag

(Rechtsprechung)

Soll-Vorschrift – mindestens doppelt so viele Bewerber wie Personalratsmitglieder zu wählen sind

- Einhaltung nicht erzwingbar
- Wahlvorschlag deshalb nicht ungültig
- Risiko der Einreicher des Wahlvorschlags
- Weniger Bewerber als zu wählende Sitze in der Gruppe, dann gehen überschüssige Sitze an die übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen (BVerwG 23.10.1970, ZBR 1971, 120)

Änderungen des Wahlausschreibens

(Rechtsprechung)

Wahlausschreiben ist grundsätzlich Berichtigungen und Änderungen nicht zugänglich. Seine Angaben sind für das Wahlverfahren, den Wahlvorstand und die Wahlberechtigten bindend.

- Lediglich offensichtliche Schreibfehler und offenbare Unrichtigkeiten müssen beseitigt werden - Strenge Anforderungen
- Änderung der Zahl der Sitze oder Gruppenvertreter führt zu neuem Wahlausschreiben
- Folgewirkung neue Fristen, Einreichung neuer Wahlvorschläge durch Wahlberechtigten
- **Gefahr der Wahlanfechtung !!!**

§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 11 Abs.1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt.
- Die Stimmzettel sollen zu diesem Zeitpunkt vorliegen
- Die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht

§ 14 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift:

- Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3)
- Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder (§ 5)
- Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10)
- Gewährung von Nachfristen (§ 11)

Die Niederschrift ist von allen Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft, soweit sie an der Sitzung des Wahlvorstandes teilgenommen hat, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden

§ 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe



- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der so gefaltet ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, oder bei schriftlicher Stimmabgabe durch Übersendung des gefalteten Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt.
- (3) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 29 Absatz 1, § 31 Absatz 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben.

§ 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel. ungültige Stimmabgabe



(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die so gefaltet sind, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
2. die bei schriftlicher Stimmabgabe nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
3. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
4. Aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
5. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere bei schriftlicher Stimmabgabe im gleichen Umschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimme gezählt, wenn sie gleich lauten, oder wenn nur einer von ihnen eine gültige Kennzeichnung enthält oder wenn mehrere die gleiche gültige Kennzeichnung und die übrigen keine Kennzeichnung enthalten; ist jedoch nur ein Stimmzettel darunter, der nach Absatz 4 ungültig ist, so sind alle Stimmzettel ungültig.

§ 16 Wahlhandlung

Wahlvorstand trifft Vorkehrungen

- Wahlräume sollen so ausgewählt und eingerichtet sein, dass allen Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird
- Vor Beginn der Stimmabgabe Wahlurne verschließen
- Wählerin/Wähler muss Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können
- Stimmabgabe - Sonderregelung (Absatz 2) bei körperlicher Beeinträchtigung
- Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein Wahlhelfer müssen im Wahllokal anwesend sein
- Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist
- Wählerin/Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in Gegenwart eines Wahlvorstandsmitgliedes uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne
- Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken

§ 16 Wahlhandlung



Wahlvorstand trifft Vorkehrungen

- Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzettel ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.
- Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

§ 17 Schriftliche Stimmabgabe

- Bei Verhinderung, die Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf schriftliches Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden (**Anlage 12**).
- Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 17 Schriftliche Stimmabgabe



Stimmabgabe

- Bei Verhinderung schriftlicher oder elektronischer Antrag auf Briefwahl
- Stimmzettel > Wahlumschlag > Erklärung über persönliche Stimmabgabe **(Anlage 13)** > Freiumsschlag > auf Antrag auch Abdruck
Wahlausschreiben rechtzeitig aushändigen oder zu übersenden
- Wahlumschlag muss vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand vorliegen
- Eine **persönliche Stimmabgabe** ist dann nur möglich, wenn der Wahlberechtigte die ihm ausgehändigte Wahlunterlagen unbenutzt einem Mitglied des Wahlvorstandes aushändigt

§ 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmabgabe

- (1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen. Nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis entnimmt der Wahlvorstand den Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und legt ihn uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne.
- (2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zunehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 21 Feststellen des Wahlergebnisses

- 1) Unverzüglich, spätestens am dritten **Arbeitstag** nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. Wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt, so hat der Wahlvorstand Ort, Tag und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, bekannt zu geben.
- 2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

§ 21 Feststellen des Wahlergebnisses

3) Der Wahlvorstand zählt

1) im Falle der Verhältniswahl (HPR) die auf jede Vorschlagsliste

oder
2) im Falle der Mehrheitswahl (ÖPR) die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

4) Stimmzettel, die zu Zweifeln Anlass geben und über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Angehörigen der Dienststelle zugänglich sein.

§ 22 Wahlniederschrift

- Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift (siehe Punkte 1 – 7), die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- Der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft ist eine Abschrift der Wahlniederschrift zuzuleiten.
- Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich oder elektronisch von ihrer Wahl.

§ 24 Bekanntmachung und Benachrichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche

- Der Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben und die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber für die Dauer von zwei Wochen bekannt
- Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere
 - Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen (§ 21 Abs. 3) oder
 - Berechnung der Höchstzahlen (§§ 27, 28), hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen
- Den Antrag kann jede oder jeder wahlberechtigte Angehörige der Dienststelle oder eine zu Wahlvorschlägen berechnigte Gewerkschaft stellen.
- Die Berichtigung ist nur zulässig, solange die Frist für die Anfechtung der Wahl noch nicht abgelaufen ist. Sie ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- Im übrigen können Einsprüche gegen die Wahl nur durch Anfechtung (§ 25 SPersVG) geltend gemacht werden.

§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

SPersVG § 35

Einberufung der konstituierenden Sitzung

(1) Spätestens eine Woche, bei Stufenvertretungen zwei Wochen, nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Personalrat aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen neuen Wahlleiter bestellt hat.

Aufgaben Wahlvorstand

- ✓ Bekanntgabe Wahlergebnis und wer gewählt wurde (Wahlniederschrift)
- ✓ Leitung Wahl eines Wahlleiters, dann verlässt der Wahlvorstand die Sitzung

SPersVG § 25

Anfechtung der Wahl

- ✓ mindestens 3 Wahlberechtigte
 - ✓ jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft
 - ✓ Leiterin oder Leiter der Dienststelle
- können binnen einer Frist von 2 Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist
- ✓ Bis zur Rechtskraft der Entscheidung führen die gewählten Mitglieder des Personalrates ihr Amt fort

Hilfestellung

E-Mail: info@sllv.de

Telefon: **06831/49440**

Fundstelle: <https://www.dbb-saar.de/personalratswahlen-2025/>

**dbb/SLLV – Nähe ist unsere
Stärke!**